

Satzung

§ 1 Der Verein trägt den Namen **FÖRDERVEREIN DES THEATERS DER STADT SCHWEINFURT (THEATERFREUNDE) e. V.**

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Schweinfurt. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter VR 200875.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, er dient der ideellen und materiellen Unterstützung des Theaters der Stadt Schweinfurt

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung

- des Spielbetriebs,
- der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur mit Bezug zum Theater der Stadt Schweinfurt,
- von Planung und Durchführung von kulturellen, publizistischen, pädagogischen und spielerischen Theaterangeboten und -projekten.

Der Verein macht durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen und auf andere Weise auf die Bedeutung des Theaters der Stadt Schweinfurt aufmerksam.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Ersatzanspruch für die tatsächlich erfolgten Auslagen, die nachzuweisen sind. Von § 3 Nr. 26a EStG kann durch Vorstandsbeschluss Gebrauch gemacht werden.

§ 4 Beitrag

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 2 festgelegt, ebenso ggfs. eine Staffelung des Jahresbeitrags nach Mitgliedergruppen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied in diesem Verein können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse daran haben, den Verein bei den unter § 3 genannten Aufgaben zu unterstützen.
2. Der Beitritt erfolgt durch Aufnahme durch den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder durch Tod. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand möglich. Die Kündigung muss bis spätestens zum 15.11. eines Jahres zugegangen sein.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Verstoß gegen § 3 oder § 4 oder bei anderen schuldhaften groben Verletzungen der Interessen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung Rede-, Stimm- und Antragsrecht. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; es kann nicht übertragen werden.
2. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladung erfolgt per Anschreiben in Textform. Der Versand der Einladung per E-Mail ist ausreichend.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes inklusive Kassenbericht, die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, eine Zweckänderung des Vereins, sowie dessen Auflösung, sowie über die Wahl des Vorstands nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

3. Eine Mitgliederversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn sie der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist in getrennten Wahlgängen zu wählen. Der weitere Vorstand, sowie die Kassenprüfer, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in jeweils einem Wahlgang gewählt werden (Blockabstimmung). Regelfall ist die offene Abstimmung durch Handzeichen. Soweit ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung dies verlangt, ist die Wahl jedoch in schriftlicher und geheimer Form durchzuführen.
5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus maximal neun Mitgliedern:

Dem/der 1. Vorsitzenden
dem Stellvertreter des Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
sowie bis zu fünf Beisitzern.

Der Leiter des Theaters der Stadt Schweinfurt hat im Vorstand Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Er kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste, auf das Ausscheiden folgende Mitgliederversammlung die Position des Ausgeschiedenen für die restliche Dauer der Wahlperiode nach. Bis zur Nachwahl entscheidet der Vorstand über die Verteilung der Geschäfte des Ausgeschiedenen unter sich.

3. Die Aufgaben des Vorstands sind: Vertretung des Vereins nach außen, Führung der laufenden Geschäfte, Durchführung der geplanten Vorhaben, Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 dieser Satzung.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine Vorstandssitzung ist auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung.
Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie sind gültig, wenn sich mindestens das vorstehend genannte Quorum an der Abstimmung beteiligt.

Vorstandssitzungen können auch als Videositzung durchgeführt werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Wertgrenzen festgelegt werden können, innerhalb derer zwei Vorstände im Sinne des § 26 BGB gemeinsam ohne Vorstandsbeschluss entscheiden können.

§ 9 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer nach § 7 Abs. 4 mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Kassenprüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres vor der folgenden Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben ihre Prüfungstätigkeit, die ordnungsmäßige Führung und die Richtigkeit der Kassengeschäfte durch Unterschrift zu bestätigen. Die Berichterstattung erfolgt jeweils in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Schatzmeisters und der gesamten Vorstandschaft vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn dies drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung beschließen. Die Ladungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Änderung seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat, vorrangig für das Theater der Stadt Schweinfurt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.11.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.